

Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (GO.LS)

Vom 17. April 2021 (ABl. S. 108),
geändert am 22. April 2023 (ABl. S. 106).

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle ABl. EKM	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ¹	22.04.2023	S. 106	§ 6 § 7	aufgehoben geändert

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat sich aufgrund von Artikel 60 Absatz 4 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S. 206), die folgende Geschäftsordnung gegeben:

Inhaltsübersicht

§ 1	Vorbereitung und Einberufung der Landessynode	§ 11	Lesung und Verkündung von Kirchengesetzen
§ 2	Legitimationsprüfung	§ 12	Sonstige Vorlagen
§ 3	Eröffnung der Tagung und Verpflichtung der Mitglieder	§ 13	Anträge von Kreissynoden und von Mitgliedern der Landessynode
§ 4	Präsidium	§ 14	Anträge während der Synodaltagung
§ 5	Teilnahmepflicht	§ 15	Unwirksame Anträge
§ 6	<i>(aufgehoben)</i>	§ 16	Eingaben
§ 7	Beratende Teilnahme, Gäste	§ 17	Beschwerden von Gemeindekirchenräten
§ 8	Öffentlichkeit	§ 18	Redeordnung
§ 9	Beschlussfähigkeit	§ 19	Anträge und Beschlüsse zur Geschäftsordnung
§ 10	Verhandlungsgegenstände		

¹ Diese Änderung tritt gemäß Artikel 2 am 1. Juli 2023 in Kraft (ABl. S. 107).

§ 20	Wahlen	§ 29	Einbringung der Ergebnisse in die Landessynode
§ 21	Abstimmungen	§ 30	Beschlussfähigkeit der Ausschüsse
§ 22	Fragestunde	§ 31	Kostenerstattung
§ 23	Hausrecht	§ 32	Geschäftsstelle
§ 24	Verhandlungsniederschriften	§ 33	Sprachregelung
§ 25	Bildung von Ausschüssen	§ 34	Änderungen und Auslegung der Geschäftsordnung
§ 26	Zusammensetzung der Ausschüsse	§ 35	Schlussbestimmungen
§ 27	Arbeitsweise der Ausschüsse		
§ 28	Ständige Ausschüsse		

§ 1

Vorbereitung und Einberufung der Landessynode

- (1) Die Landessynode tritt in der Regel zweimal im Jahr sowie auf Verlangen eines Drittels ihrer Mitglieder oder auf Verlangen des Landeskirchenrates zusammen.
- (2) ¹Der Landeskirchenrat bestimmt Ort, Beginn und voraussichtliche Dauer der Tagung der Landessynode. ²Zu ihrer ersten Tagung wird die Landessynode von der Landesbischofin bzw. vom Landesbischof einberufen, im Übrigen vom Präsidium.
- (3) Das Präsidium bereitet im Zusammenwirken mit dem Landeskirchenrat die Tagungen der Landessynode vor und wacht über die Durchführung der Beschlüsse der Landessynode.
- (4) ¹Die schriftliche Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung soll den Synodalen und nachrichtlich den Stellvertreterinnen und Stellvertretern drei Wochen vor Beginn der Tagung zugegangen sein. ²Die Unterlagen zu den in der Tagesordnung aufgeführten Gesetzen und Gesetzesänderungen sind den Synodalen mindestens drei Wochen vor Beginn der Tagung zuzusenden. ³Alle weiteren Unterlagen sollen den Synodalen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung zugeleitet werden

§ 2

Legitimationsprüfung

- (1) Die Landessynode entscheidet über die Legitimation ihrer Mitglieder.
- (2) ¹Das Landeskirchenamt sichtet die Wahlunterlagen und erstattet der Landessynode bei ihrer ersten Sitzung über seine Prüfung Bericht. ²Aufgrund des Prüfungsberichtes beschließt die Landessynode mit einfacher Stimmenmehrheit über die Gültigkeit der Wahlen. ³Bis zur endgültigen Entscheidung gelten die erschienenen Synodalen als vorläufig legitimiert.
- (3) Stellt sich die Frage der Legitimation von Mitgliedern vor weiteren Tagungen, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 3

Eröffnung der Tagung und Verpflichtung der Mitglieder

- (1) ¹Die erste Tagung der Landessynode wird mit einem Gottesdienst eröffnet. ²In ihm werden die Mitglieder der Landessynode vom Landesbischof verpflichtet. ³Sie werden gefragt: *„Wollt ihr euren Auftrag als Synodale im Gehorsam gegenüber Gottes Wort, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen unserer Kirche bezeugt ist, und in Übereinstimmung mit den geltenden Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft ausführen und darauf bedacht sein, dass das Evangelium von Jesus Christus durch die Kirche zum Heil der Welt in Wort und Tat bezeugt werde?“* ⁴Sie antworten: *„Ja mit Gottes Hilfe.“*
- (2) Später eintretende Synodale geben das Synodalversprechen in der ersten Sitzung, zu der sie erschienen sind, gegenüber dem Präses ab.
- (3) Die Verweigerung des Synodalversprechens zieht den Verlust der Mitgliedschaft in der Landessynode nach sich.

§ 4

Präsidium

- (1) ¹Die Landessynode wählt auf ihrer ersten Tagung in geheimer Abstimmung unter der Leitung der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs die bzw. den Präses, zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. ²Die bzw. der Präses und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter dürfen nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen. ³Synodale nach Artikel 57 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 der Verfassung sind nicht wählbar. ⁴Für das Wahlverfahren gilt § 4 Absatz 3 und 4 Synodenwahlgesetz entsprechend.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer der Amtsperiode der Landessynode gewählt und bleiben bis zum Zusammentreten der neuen Landessynode im Amt.
- (3) Ersatzwahlen während der Amtsperiode erfolgen nach den gleichen Grundsätzen.
- (4) Das Präsidium sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Synodaltagung.
- (5) ¹Die bzw. der Präses leitet die Verhandlungen der Landessynode und vertritt diese nach außen. ²Die bzw. der Präses und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter können sich in der Leitung der Sitzung abwechseln. ³Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten die bzw. den Präses im Verhinderungsfall in der bei ihrer Wahl festgelegten Reihenfolge.

§ 5

Teilnahmepflicht

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an jeder Tagung der Landessynode teilzunehmen.

- (2) 1Ist ein Mitglied an der Teilnahme gehindert, so hat es dies der bzw. dem Präses über die Geschäftsstelle unverzüglich und, sofern eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter vorhanden ist, auch dieser bzw. diesem mitzuteilen. 2Die bzw. der Präses lädt, soweit dies möglich ist, die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter des verhinderten Mitglieds ein.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter entsprechend.

§ 6

(aufgehoben)

§ 7

Beratende Teilnahme, Gäste

- (1) 1An den Verhandlungen der Landessynode nehmen die weiteren Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe und die Dezerntinnen und Dezernten des Landeskirchenamtes (Artikel 57 Absatz 4 der Verfassung) mit Rede- und Antragsrecht teil. 2Sie haben alle Rechte einer bzw. eines Synodalen außer dem Stimmrecht. 3An den Wahlen der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs, der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Dezerntinnen und Dezernten (Artikel 55 Absatz 7 Nummer 7 Buchstabe a) und b) der Verfassung) nehmen sie stimmberechtigt teil.
- (2) 1Darüber hinaus nehmen Referatsleiterinnen und Referatsleiter des Landeskirchenamtes und kirchliche Beauftragte, die vom Landeskirchenrat bestimmt werden, beratend an den Verhandlungen der Landessynode teil. 2Nach Maßgabe der Geschäftsordnung können Referatsleiterinnen und Referatsleiter mit der Einbringung von Vorlagen beauftragt werden.
- (3) 1Zu den Tagungen der Landessynode werden Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sowie gegebenenfalls weitere Gäste eingeladen. 2Das Präsidium kann ihnen das Wort erteilen.

§ 8

Öffentlichkeit

- (1) 1Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich, soweit die Landessynode die Öffentlichkeit nicht für einzelne Verhandlungsgegenstände ausschließt. 2Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt und beschlossen.
- (2) Beraterinnen und Beratern nach § 7 Absatz 2 kann die Teilnahme an der nicht öffentlichen Verhandlung gestattet werden.
- (3) 1Über Inhalt und Verlauf der Beratung in nicht öffentlicher Verhandlung haben alle Beteiligten Verschwiegenheit zu wahren, soweit die Landessynode nichts anderes be-

schließt. 2Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Zugehörigkeit zur Landessynode fort.

(4) 1Der öffentliche Teil der Verhandlungen der Landessynode kann in Bild und Ton durch zeitgleiche oder zeitversetzte Übermittlung im Internet verfügbar gemacht werden. 2Aufzeichnungen sollen nur von Einbringungen, nicht aber von der Diskussion, öffentlich abrufbar sein.

§ 9

Beschlussfähigkeit

(1) Das Präsidium stellt zu Beginn der Tagung die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Landessynode fest.

(2) Die Landessynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind (Artikel 60 Absatz 2 der Verfassung).

§ 10

Verhandlungsgegenstände

(1) Gegenstand der Verhandlungen der Landessynode bilden:

1. Vorlagen für Kirchengesetze (§ 11),
2. sonstige Vorlagen (§ 12) und Berichte des Landeskirchenrates und des Landeskirchenamtes,
3. Anträge von Kreissynoden und von Mitgliedern der Landessynode (§ 13),
4. Anträge von Ausschüssen und Mitgliedern der Landessynode während der Synodaltagung (§ 14),
5. Eingaben von Mitgliedern der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (§ 16),
6. Beschwerden von Gemeindegemeinderäten nach Artikel 21 Absatz 5 Satz 6 der Verfassung (§ 17),
7. sonstige vom Präsidium zugelassene Verhandlungsgegenstände.

(2) Die Landessynode stellt zu Beginn der Tagung die Tagesordnung fest.

§ 11

Lesung und Verkündung von Kirchengesetzen

(1) 1Die Landessynode beschließt Kirchengesetze aufgrund von Vorlagen, die aus ihrer Mitte, vom Landeskirchenrat oder vom Kollegium des Landeskirchenamtes eingebracht werden. 2Vorlagen aus der Mitte der Landessynode bedürfen der schriftlichen Unterstützung von mindestens zehn ihrer Mitglieder. 3Vorlagen des Kollegiums des Landeskirchenamtes und aus der Mitte der Landessynode sind spätestens 12 Wochen vor Beginn der Tagung der Landessynode, auf welcher die Vorlage beraten werden soll, in der Geschäfts-

stelle der Landessynode schriftlich und mit Begründung einzureichen. ⁴Diese Vorlagen werden in die Tagesordnung der betreffenden Tagung der Landessynode aufgenommen. ⁵Die Geschäftsstelle der Landessynode leitet die Vorlagen unverzüglich an den Landeskirchenrat weiter. ⁶Dieser kann zu den Vorlagen eine Stellungnahme abgeben. ⁷Er muss eine Stellungnahme abgeben, wenn die betreffende Vorlage weitere Gesetzesänderungen bedingt. ⁸Diese Stellungnahme ist der Einreicherin bzw. dem Einreicher spätestens mit Versand der Tagesordnung vorzulegen. ⁹Das Landeskirchenamt unterstützt die Einreicherin bzw. den Einreicher der Vorlage bei Bedarf. ¹⁰Später eingehende Vorlagen können vom Präsidium auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie vom Landeskirchenrat beraten wurden.

(2) Kirchengesetze erfordern zweimalige Lesung.

(3) ¹Die erste Lesung setzt voraus, dass der entsprechende Gesetzestext vorliegt. ²Nach der ersten Lesung beschließt die Landessynode, ob der Entwurf in die Ausschussberatung zu verweisen ist. ³In die Ausschussberatung sind Abänderungsanträge einzubeziehen. ⁴Kommt eine Überweisung in die Ausschussberatung nicht zustande, ist die Vorlage abgelehnt.

(4) ¹Die zweite Lesung erfolgt frühestens am Tag nach Abschluss der ersten Lesung. ²Gegenstand der zweiten Lesung ist der Entwurf des Kirchengesetzes in der Fassung des federführenden Ausschusses. ³An die zweite Lesung schließt sich die Schlussabstimmung an, durch die der Wortlaut des Kirchengesetzes endgültig festgestellt wird.

(5) ¹Kirchengesetze werden von der Landesbeschischöfin bzw. dem Landesbischof und der bzw. dem Präses der Landessynode unterzeichnet. ²Sie werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland verkündet, sofern nicht die Landessynode ausnahmsweise eine andere Form der Verkündung beschließt.

§ 12

Sonstige Vorlagen

(1) ¹Über Anträge und Vorlagen, die nicht Entwürfe zu Kirchengesetzen sind, kann die Landessynode sogleich entscheiden oder den Verhandlungsgegenstand nach Beratung einem Ausschuss überweisen. ²§ 11 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Ist ein Antrag als Ergebnis einer Ausschussberatung vorgelegt worden, so ist erneute Überweisung an denselben Ausschuss nur zulässig, wenn Ergänzungs- oder Abänderungsanträge zu dem vom Ausschuss vorgelegten und bereits erörterten Antrag gestellt wurden oder in der Aussprache sich wesentliche neue vom Ausschuss bisher nicht berücksichtigte Gesichtspunkte ergeben haben.

§ 13

Anträge von Kreissynoden und von Mitgliedern der Landessynode

- (1) Anträge von Kreissynoden und von Mitgliedern der Landessynode sind auf die Tagesordnung der Landessynode zu setzen, wenn sie mindestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung der Landessynode bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.
- (2) Später eingehende Anträge können vom Präsidium auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) ¹Nach Beginn der Synodaltagung können Anträge von der Landessynode mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Synodalen auf die Tagesordnung gesetzt werden. ²Vor der Abstimmung über die Frage, ob der Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wird, erteilt das Präsidium nach der Einbringung auf Antrag je einer Befürworterin bzw. einem Befürworter und einer Gegnerin bzw. einem Gegner dieses Antrags das Wort.

§ 14

Anträge während der Synodaltagung

- (1) Während der Tagung können Anträge aus der Landessynode zu jeder Beschlussvorlage gestellt werden, solange die Aussprache über den betreffenden Tagesordnungspunkt nicht geschlossen ist.
- (2) ¹Anträge zu Berichten können von einem Ausschuss oder von einzelnen Synodalen gestellt werden. ²Werden sie von einer bzw. einem einzelnen Synodalen gestellt, sind sie an einen Ausschuss zu verweisen. ³Sie sind schriftlich einzureichen; ausgenommen davon sind Anträge zur Geschäftsordnung.

§ 15

Unwirksame Anträge

Anträge, die außerhalb der Zuständigkeit der Landessynode liegen, werden vom Präsidium nicht zugelassen.

§ 16

Eingaben

- (1) ¹Jedes Mitglied der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat das Recht, Eingaben an die Landessynode zu richten. ²Eingänge von anderen Personen werden in der Regel nicht behandelt.
- (2) Eingaben werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens zwei Tage vor Beginn der Tagung der Landessynode bei der Geschäftsstelle der Landessynode eingegangen sind.
- (3) ¹Das Präsidium der Landessynode entscheidet, ob Eingaben dem Landeskirchenamt oder einem oder mehreren Ausschüssen der Landessynode zur weiteren Bearbeitung überwiesen werden. ²Es unterrichtet hiervon die Landessynode, indem es zugleich von dem

(2) ¹Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort durch Beschluss zu entscheiden. ²Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Synodalen.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere

1. Anträge auf Begrenzung der Redezeit,
2. Anträge auf Schluss der Rednerliste,
3. Anträge auf Ende der Debatte,
4. Anträge auf Überweisung beziehungsweise Rücküberweisung an einen Ausschuss,
5. Anträge auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt.

(4) ¹Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Ende der Debatte stellt die bzw. der Präses unter Nennung der noch gemeldeten Rednerinnen und Redner zur Abstimmung; die Berichterstatte(r)in bzw. der Bericht(er)statter oder die Einbringerin bzw. der Einbringer erhält das Schlusswort. ²Wird der Antrag auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt angenommen, ist die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes abgeschlossen.

§ 20

Wahlen

(1) Für die von der Landessynode vorzunehmenden Wahlen werden der Landessynode durch den zuständigen Wahlvorbereitungsausschuss Vorschläge vorgelegt; dies gilt nicht

1. für die Wahl des Präsidiums,
2. soweit für die Wahl besondere kirchengesetzliche Regelungen bestehen.

(2) Die Wahlen werden, mit Ausnahme der Wahlen in das Präsidium (§ 4 Absatz 3) und der Wahlen der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs, der Regionalbischöfinnen und der Regionalbischöfe, der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Dezernentinnen und Dezernenten, der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter und der Leiterin bzw. des Leiters des Diakonischen Werkes (Artikel 55 Absatz 2 Nummer 7 der Verfassung), durch offene Abstimmung vorgenommen, wenn nicht ein Mitglied der Landessynode geheime Abstimmung verlangt.

(3) Vor der Wahl sollen sich die Kandidatinnen und die Kandidaten der Landessynode vorstellen.

§ 21

Abstimmungen

(1) ¹Vor jeder Abstimmung wird der Gegenstand der Beschlussfassung, über den abgestimmt werden soll, vom Präsidium unmissverständlich bezeichnet und in eine Frage zusammengefasst, die mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ²Auf Antrag einer bzw. eines Synodalen ist die Abstimmungsfrage schriftlich festzuhalten und vor der Abstimmung zu verlesen. ³In jedem Fall wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt.

„Ist bei Vorliegen von Gegen-, Abänderungs- oder Zusatzanträgen zweifelhaft, welcher Antrag am weitesten geht, so entscheidet das Präsidium endgültig über die Reihenfolge der Abstimmungen.

(2) Die Beschlüsse der Landessynode können lauten auf

1. Annahme oder Ablehnung eines Antrags beziehungsweise eines Abänderungs- oder Ergänzungsantrags,
2. Überweisung an einen Ausschuss,
3. Beschluss einer weiteren Lesung,
4. Vertagung,
5. Überweisung an den Landeskirchenrat.

(3) ¹Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. ²Sie hat geheim und durch Stimmzettel zu erfolgen, falls ein Mitglied dies verlangt. ³Anstelle des Handaufhebens und der Stimmzettel kann ein elektronisches Abstimmungssystem eingesetzt werden.

(4) ¹Beschlüsse zu Sachfragen bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Synodalen (Artikel 60 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung). ²Änderungen der Verfassung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Synodalen, mindestens jedoch der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Landessynode (Artikel 60 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung).

(5) ¹Bei eindeutigen Mehrheitsverhältnissen kann auf das Auszählen der Stimmen verzichtet werden. ²Wird die Beschlussfähigkeit der Synode angezweifelt, so ist die Auszählung der Stimmen oder auf Antrag der Namensaufruf der Synodalen vorzunehmen. ³Dies kann auch unmittelbar nach der Abstimmung geschehen.

(6) ¹Wer am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, darf nicht mitstimmen¹. ²Das betroffene Mitglied darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Landessynode bei der Verhandlung anwesend sein, hat sich aber vor der Abstimmung aus dem Sitzungsraum zu entfernen. ³Dies gilt nicht für Wahlen.

§ 22

Fragestunde

(1) Bei jeder Tagung der Landessynode soll Gelegenheit gegeben werden, in öffentlicher Sitzung Anfragen von Mitgliedern der Landessynode zu beantworten, die für das äußere und innere Leben der Landeskirche von allgemeiner Bedeutung sind.

¹ Persönliche Beteiligung liegt vor, wenn ein Beschluss einem Mitglied der Landessynode selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Persönliche Beteiligung liegt nicht vor, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen.

(2) 1Umfangreiche Anfragen sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung schriftlich an das Präsidium der Landessynode zu richten und können schriftlich beantwortet werden. 2Die Antwort wird in diesem Fall den Synodalen mit den Synodenunterlagen zur Kenntnis gegeben; die bzw. der Anfragende kann in der Fragestunde eine Zusatzfrage stellen.

(3) Sonstige Anfragen sind spätestens zwei Tage vor Beginn der Tagung schriftlich an das Präsidium der Landessynode zu richten.

§ 23

Hausrecht

1Das Präsidium der Landessynode übt im Plenarsaal und in dazugehörigen Räumen das Hausrecht aus. 2Ihm obliegt die Entscheidung über die Zulassung von Bild- und Tonaufnahmen und der Verteilung von Materialien.

§ 24

Verhandlungsniederschriften

(1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen der Landessynode sind Niederschriften zu fertigen.

(2) Die Verhandlungsniederschriften müssen enthalten:

1. die Namen der anwesenden Mitglieder und die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. Anträge und Beschlüsse im Wortlaut,
3. die Tagesordnung und die Namen sowie die Reihenfolge der Redner zu den einzelnen Tagesordnungspunkten,
4. Eingaben und deren Erledigung,
5. bei Abstimmungen das Abstimmungsergebnis,
6. bei Wahlen die Namen der Gewählten, gegebenenfalls mit Angabe der Stimmzettel,
7. Vorgänge und Äußerungen, welche eine Verweisung zur Ordnung, das Entziehen des Wortes oder eine Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung zur Folge gehabt haben.

(3) Vorlagen, einführende Referate sowie schriftliche Anträge und Berichte sind der Niederschrift als Anlagen beizufügen.

(4) 1Der gesamte Verlauf der Synodaltagung wird elektronisch aufgezeichnet. 2Die Aufzeichnungen sind unter Verschluss aufzubewahren und dürfen Dritten nur mit Genehmigung des Präsidiums zugänglich gemacht werden.

(5) Jedes bei der Abstimmung unterlegene Mitglied kann verlangen, namentlich mit seiner vom Beschluss abweichenden Meinung in die Niederschrift aufgenommen zu werden.

(6) Die Niederschrift wird von der bzw. dem Präses sowie den Schriftführerinnen und Schriftführern unterzeichnet.

(7) Die von der Landessynode gefassten Beschlüsse werden in einem Beschlussprotokoll zusammengefasst, welches allen Mitgliedern der Landessynode zuzuleiten ist.

§ 25

Bildung von Ausschüssen

(1) 1Zur Vorbereitung der Entscheidungen der Landessynode bestehen folgende Ausschüsse:

1. ein Wahlvorbereitungsausschuss,
2. ein Ausschuss für Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie,
3. ein Ausschuss für Kinder, Jugend, Familie und Bildung,
4. ein Ausschuss für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen,
5. ein Ausschuss für Diakonie und soziale Fragen,
6. ein Rechts- und Verfassungsausschuss,
7. ein Haushalts- und Finanzausschuss,
8. ein Rechnungsprüfungsausschuss,
9. ein Ausschuss für Klima, Umwelt und Landwirtschaft,
10. ein Beschwerdeausschuss.

2Für besondere Aufgaben können weitere Ausschüsse gebildet werden.

(2) Die Ausschüsse werden aus der Mitte der Landessynode gebildet.

(3) Die Ausschüsse bleiben bis zur konstituierenden Tagung der neuen Landessynode zuständig.

§ 26

Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) 1Die Landessynode setzt die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse fest und wählt diese.
2Einem Ausschuss sollen mindestens sechs Mitglieder angehören.

(2) 1Die Mitglieder des Präsidiums der Landessynode, die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof und die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamtes werden keinem Ausschuss zugeordnet. 2Sie haben das Recht, an jeder Ausschusssitzung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

(3) 1Jede bzw. jeder Synodale soll, mit Ausnahme der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses, des Wahlvorbereitungsausschusses und des Beschwerdeausschusses, nur einem Ausschuss angehören, unbeschadet der Möglichkeit der Zugehörigkeit zu Son-

derausschüssen gemäß § 25 Absatz 1 Satz 2. ²Die bzw. der Synodale wird auch im Ausschuss durch seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter vertreten; auf Vorschlag des Präsidiums kann die Landessynode in Einzelfällen für die jeweilige Tagung eine davon abweichende Regelung treffen.

(4) ¹Die Zuordnung der beratenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 7 Absatz 1 und 2 zu den einzelnen Ausschüssen wird in Absprache mit dem Präsidium geregelt. ²Die beratenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind den Ausschussmitgliedern mit Ausnahme des Stimmrechts gleichgestellt.

§ 27

Arbeitsweise der Ausschüsse

(1) ¹Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter. ²Die Geschäftsführung kann der jeweils zuständigen Dezernentin bzw. dem jeweils zuständigen Dezernenten des Landeskirchenamtes oder einer Referatsleiterin bzw. einem Referatsleiter übertragen werden. ³Darüber hinaus ist von den Ausschüssen für die Amtsperiode der Synode oder von Sitzung zu Sitzung eine Schriftführerin bzw. ein Schriftführer zu bestellen. ⁴Zur Schriftführerin bzw. zum Schriftführer kann im Einvernehmen mit der zuständigen Dezernentin bzw. dem zuständigen Dezernenten eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Landeskirchenamtes bestellt werden.

(2) Die Ausschüsse können die zur Bearbeitung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen vom Landeskirchenamt anfordern und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Landeskirchenamtes zur Auskunftserteilung zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

(3) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft den Ausschuss unter Angabe der Tagesordnung bei Bedarf auch außerhalb einer Synodaltagung ein. ²Der Ausschuss ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, das Präsidium oder der Landeskirchenrat es verlangt. ³Sitzungen außerhalb einer Synodaltagung können nach Entscheidung der bzw. des Vorsitzenden in Form der Videokonferenz durchgeführt werden. ⁴Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände. ⁵Sie soll zwei Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder abgesandt sein.

(4) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen außerhalb einer Synodaltagung sowie die Tagesordnung sind der Geschäftsstelle der Landessynode zur Kenntnis zuzuleiten, die sie an das Präsidium weiterleitet.

(5) ¹Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder der Landessynode und die Beraterinnen und Berater nach § 7 Absatz 1 und 2 können an den Sitzungen aller Ausschüsse als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen. ³Die stellvertretenden Mitglieder der Landessynode nehmen an den Ausschusssitzungen außerhalb der

Tagungen der Landessynode nicht teil. 4Über Ausnahmen entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses.

§ 28

Ständige Ausschüsse

- (1) 1Ausschüsse nach § 25 können als Ständige Ausschüsse tagen oder mit der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses aus ihrer Mitte Ständige Ausschüsse bilden. 2Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.
- (2) 1Wird ein Ständiger Ausschuss aus der Mitte des Ausschusses gebildet, dem nicht alle Ausschussmitglieder angehören, ist zugleich festzulegen, ob und welche über die Beratung und Vorbereitung von Beschlüssen hinausgehenden Kompetenzen dem Ständigen Ausschuss übertragen werden sollen, die ansonsten dem gesamten Ausschuss zugewiesen sind. 2Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses.
- (3) Für Ausschüsse im Sinne des Absatzes 2 gilt:
 1. Die Einladungen zu den Sitzungen des Ständigen Ausschusses sowie die Protokolle sind auch an die Mitglieder des Ausschusses zu versenden, die dem Ständigen Ausschuss nicht angehören.
 2. Jedes Ausschussmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Ständigen Ausschusses mit allen Rechten teilzunehmen.
 3. Besondere Kompetenzen gemäß Absatz 2 Satz 1 können nicht übertragen werden, wenn dem Ständigen Ausschuss weniger als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses angehören,
- (4) Im Übrigen gelten für die Ständigen Ausschüsse § 26 Absatz 2 und § 27 entsprechend.

§ 29

Einbringung der Ergebnisse in die Landessynode

- (1) Zu jedem Beratungsgegenstand bestimmen die Ausschüsse eine Berichterstatterin bzw. einen Berichterstatter; die Berichterstattung über besonders umfangreiche Gegenstände kann geteilt werden.
- (2) 1Die Berichterstattung ist in der Regel mündlich; Ausschussanträge sind jedoch stets schriftlich vorzulegen. 2Die Landessynode kann für wichtige Gegenstände schriftliche Berichterstattung beschließen; in diesem Falle steht einer etwaigen Ausschussminderheit das Recht zu, eine Begründung einer abweichenden Ansicht vom Ausschussbericht als besondere Beilage anzufügen.

(3) ¹Gegenstände, die an einen Ausschuss überwiesen worden sind, werden aufgrund der Vorlage des Ausschusses in der Landessynode erneut beraten. ²Sind mehrere Ausschüsse beteiligt, ist die Vorlage des federführenden Ausschusses vorrangig Beratungsgrundlage.

§ 30

Beschlussfähigkeit der Ausschüsse

(1) ¹Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse der Ausschüsse kommen dadurch zustande, dass die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder einem Antrag zustimmt.

(2) ¹Das Wort in einer Ausschusssitzung können nicht dem Ausschuss angehörende Mitglieder der Landessynode nur ergreifen, wenn die Mehrzahl der anwesenden Ausschussmitglieder zustimmt; dies gilt auch für Gäste, die auf Beschluss der Ausschussmitglieder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen können. ²§ 26 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 31

Kostenerstattung

¹Die Mitglieder der Landessynode haben Anspruch auf Reisekosten nach Maßgabe des kirchlichen Rechts. ²Darüber hinaus erhalten Synodale, denen ein Verdienstaussfall oder ein anderer finanzieller Nachteil entsteht, auf Antrag eine Entschädigung. ³Die Entschädigung bemisst sich nach Sitzungstagen in der Unterscheidung zwischen vollen und halben Sitzungstagen. ⁴Nähere Festlegungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigung, trifft auf gemeinsamen Vorschlag des Haushalts- und Finanzausschusses und des Rechts- und Verfassungsausschusses sowie im Benehmen mit dem Kollegium des Landeskirchenamtes das Präsidium der Landessynode.

§ 32

Geschäftsstelle

(1) ¹Die Geschäftsstelle der Landessynode befindet sich im Landeskirchenamt. ²Dort wird ein laufendes Verzeichnis über alle Vorlagen und sonstigen an die Landessynode gerichteten Eingänge geführt. ³Die Eingänge selbst werden zu den Sachakten des Landeskirchenamtes genommen und mit diesen dem Präsidium der Landessynode vorgelegt. ⁴Dieses fasst die erforderlichen geschäftsleitenden Beschlüsse (zum Beispiel Überweisungen an einen Ausschuss, Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Tagung, Einholung von Stellungnahmen des Landeskirchenamtes).

(2) ¹Die Eingänge und die darauf gefassten geschäftsleitenden Beschlüsse des Präsidiums der Landessynode werden zu Beginn der nächsten Tagung zur Kenntnis der Landessynode gebracht. ²Die Vorlagen des Landeskirchenamtes, des Landeskirchenrates und aus der Landessynode werden vervielfältigt und an die Synodalen verteilt. ³Alle an die Landessynode gerichteten Eingänge sind alsbald dem Landeskirchenamt zur Kenntnis zu bringen.

(3) Offensichtliche Unrichtigkeiten und Rechtschreibfehler in Vorlagen und Beschlüssen der Landessynode kann die Geschäftsstelle selbständig berichtigen.

§ 33

Sprachregelung

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen bezeichnen Personen jeden Geschlechts in gleicher Weise.

§ 34

Änderungen und Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung sowie Abweichungen im Einzelfall bedürfen einer Zustimmung der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Landessynode.
- (2) Über Zweifel an der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Rechts- und Verfassungsausschuss der Landessynode endgültig.

§ 35

Schlussbestimmungen

¹Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Landessynode in Kraft und gilt für die Dauer der Amtsperiode der Landessynode. ²Ihre Weitergeltung bedarf der Bestätigung durch die nachfolgende Landessynode. ³Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn die Landessynode auf ihrer ersten Tagung keinen abweichenden Beschluss fasst.